

## **Alten- und Pflegeheime**

Information für Aufnahmewerber, Heimbewohner und Angehörige

### **Wer ist für Alten- und Pflegeheime rechtlich zuständig?**

Nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 ist es Aufgabe der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut (regionale Sozialhilfeträger), nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass für pflegebedürftige Personen Plätze in Alten- und Pflegeheimen zur Verfügung stehen.

Derzeit gibt es in Oberösterreich 118 Alten- und Pflegeheime mit insgesamt rund 11.600 Plätzen, die von Sozialhilfeverbänden, Städten mit eigenem Statut, Gemeinden und Orden bzw. kirchlichen Institutionen betrieben werden.

Zu unterscheiden von diesen öffentlichen Heimen sind gewerbliche, private Heime (z.B. Seniorenresidenzen), die in Oberösterreich aber wenig Bedeutung haben.

Im **Bezirk Ried im Innkreis** stehen vier Heime zur Verfügung.

Der **Sozialhilfeverband Ried/I.** (Verband der 36 bezirksangehörigen Gemeinden) mit **der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. als Geschäftsstelle** betreibt davon drei Heime:

#### **Bezirksalten- und Pflegeheim Obernberg am Inn**

4982 Obernberg am Inn, Kirchenplatz 6  
Telefon (07758) 2012, Fax (07758) 2012-99  
E-Mail: baph-obernberg.post@shvri.at

#### **Bezirksalten- und Pflegeheim Ried 1**

4910 Ried im Innkreis, Riedholzstraße 17  
Telefon (07752) 83586, Fax (07752) 83586-44  
E-Mail: baph-ried.post@shvri.at

#### **Bezirksalten- und Pflegeheim Ried 2**

4910 Ried im Innkreis, Rieplstraße 1  
Telefon (07752) 89646, Fax (07752) 89646-555  
E-Mail: baph-ried.post@shvri.at

**Pflegeheim Eberschwang**  
4906 Eberschwang, Maierhof 160  
Tel. Nr. (07753) 31032, Fax (0732) 7720 284 599  
E-Mail: [ph-egerschwang.post@shviri.at](mailto:ph-egerschwang.post@shviri.at)

Die **Gemeinde Mehrnbach** betreibt das

**Seniorenwohnheim Mehrnbach**  
4941 Mehrnbach Nr. 43  
Telefon (07752) 82201, Fax (07752) 82201-13  
E-Mail: [post@swh-mehrnbach.at](mailto:post@swh-mehrnbach.at)

**An wen kann man sich wegen einer Heimaufnahme (auch Kurzzeitpflege und Tagesbetreuung) wenden?**

Kontaktstellen im Bezirk Ried im Innkreis:

**Sozialberatungsstelle Ried im Innkreis**  
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1  
Telefon (07752) 912-68314  
Fax (0732) 7720-268399  
E-Mail: [helga.wageneder@ooe.gv.at](mailto:helga.wageneder@ooe.gv.at)

**Sozialberatungsstelle Obernberg am Inn**  
4982 Obernberg am Inn, Kirchenplatz 6  
Telefon (07758) 2012-45  
Fax (07758) 2012-99  
E-Mail: [sbs.baph-obernberg@shviri.at](mailto:sbs.baph-obernberg@shviri.at)

Allgemeine Informationen zu den Bezirksalten- und Pflegeheimen Ried i.I. und Obernberg a. I. finden Sie auch unter [www.shviri.at](http://www.shviri.at).

**Nach welchen Kriterien werden Heimplätze vergeben?**

Heimplätze sind grundsätzlich nach dem **objektiven Bedarf** zu vergeben, d.h. es muss geprüft werden, ob die notwendige Pflege nicht auch durch andere Maßnahmen (z.B. verschiedene soziale Dienste wie Hauskrankenpflege, mobile Altenhilfe, Tagesbetreuung, usw.) gesichert werden kann. Neben dem tatsächlichen Pflegebedarf ist dabei auch die Wohnsituation und das soziale Umfeld zu berücksichtigen (z.B. alleinlebend oder im Familienverband). **Es kommt nicht darauf an, ob man schon lange angemeldet ist oder die Kosten selbst bezahlt.**

## Besteht ein Anspruch auf die Aufnahme in ein bestimmtes Heim?

Die Wünsche der pflegebedürftigen Personen und/oder ihrer Angehörigen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Ein **Anspruch** auf Aufnahme in ein **bestimmtes Heim** besteht aber nicht.

**Bezirksangehörige genießen** jedoch bei einer notwendigen Aufnahme in die Heime des Bezirkes Ried i.I. **den Vorzug**.

## Gibt es Unterschiede in der Ausstattung der Heime?

Alle Wohneinheiten verfügen in der Regel über einen Vorraum, Dusche und WC, sowie einen Wohn- und Schlafräum. Neben Einzelzimmern stehen auch einige Doppelzimmer zur Verfügung.

## Was kostet ein Heimplatz?

Die Kosten eines Heimplatzes sind aus dem – bei Bedarf nach Zimmerkategorien abgestuften – Heimentgelt und dem Pflegezuschlag zu tragen. Die Heimentgelte werden meist mit Jahresbeginn neu festgesetzt. **Grundlage** für den **Pflegezuschlag** ist die **jeweilige PflegegeldEinstufung** des Heimbewohners. Zur Bezahlung des Heimentgeltes sind **das Einkommen und das Pflegegeld des Heimbewohners** heranzuziehen. Reichen das anrechenbare Einkommen und das Pflegegeld zur Bezahlung nicht aus, wird Sozialhilfe gewährt. Die Sozialberatungsstellen sind bei der Antragstellung behilflich.

Sozialhilfeempfängern verbleiben 20% der Pension(en) und die Sonderzahlungen sowie 10% des Pflegegeldes der Stufe 3 als Taschengeld.

Kinder müssen in Oberösterreich grundsätzlich keinen Kostenbeitrag für den Heimaufenthalt ihrer Eltern leisten.

Auskünfte über den Ersatz für geleistete soziale Hilfe im Rahmen ehelicher Unterhaltspflichten sowie über laufende Rechtsansprüche gegenüber Dritten erteilt die Sozialabteilung der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrats.

## Welche Rechte haben Heimbewohner?

Jeder Heimbewohner hat das Recht, alle Grundversorgungsleistungen in Anspruch zu nehmen und die notwendigen Pflegeleistungen zu erhalten. Der Betreiber des Heimes hat zur Regelung des Zusammenlebens im Heim eine für Bewohner, Besucher und Personal geltende Heimordnung zu erlassen.

Jeder Heimbewohner hat das Recht, jederzeit Besuche zu empfangen. Dabei ist auf die übrigen Heimbewohner und die Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes Rücksicht zu nehmen und die jeweilige Heimordnung zu beachten.

Der Heimbewohner hat das Recht auf Nachtruhe (jedenfalls von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr), auf die Wahrung der Privat- und Intimsphäre, auf die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, die die eigene Person betreffen (z.B. Pflegedokumentation) sowie auf die Namhaftmachung einer Vertrauensperson (Person, die Auskünfte verlangen und erhalten kann).

Die Heimbewohner haben freie Arztwahl.

Die Heimbewohner haben ferner das Recht, aus ihrer Mitte bis zu 5 Bewohnervertreter zu wählen, die dem Heimforum angehören. Dabei können sie Vertrauenspersonen beiziehen.

Das Heimforum (Bewohnervertreter, Vertreter des Heimbetreibers, Pflegedienstleitung, Heimleitung) soll einen partnerschaftlichen Heimbetrieb fördern und bei Problemen einvernehmliche Lösungsmöglichkeiten suchen.

### **Wünsche, Anregungen, Beschwerden**

Für Fragen des Betriebes der Bezirksalten- und -pflegeheime Ried im Innkreis 1+2 sowie Obernberg am Inn stehen zur Verfügung:

#### **Heimträger:**

Bezirkshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Yvonne Weidenholzer  
als Obfrau des Sozialhilfeverbandes Ried/I.

Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Ried i. I.  
Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis  
Tel. 07752/912-0  
Fax 0732/7720-268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

#### **Heimleitungen:** (Kontakte siehe Seite 1)

Bezirksalten- und Pflegeheime Ried i. I.: Sieglinde Grimmer, BA (Haus 2)  
Bezirksalten- und Pflegeheim Obernberg a. I.: Dipl. KH-BW Franz Braumann

Die Heime unterliegen aber auch der fachlichen Aufsicht der Landesregierung. Die **Aufgaben der Heimaufsicht** werden von **der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung**, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel. 0732/7720-15221, Fax 0732/7720-215619, E-Mail: [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at), wahrgenommen.